

# *Hochschule Neu-Ulm*

Bachelorarbeit im Fach Betriebswirtschaftslehre

## **Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS**

Prof. Dr. Niklas B. Homfeldt

Fachbereich Jahresabschluss

Name: Laura Heger

Adresse: Neue Str. 7, 89281 Altenstadt

Telefonnummer: 015738209577

Geburtsdatum: 15.08.1997

Matrikelnummer: 268518

Studiensemester: 9

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1. Einordnung von Kryptowährungen in das heutige Zeitgeschehen .....	1
2. Grundlegender theoretischer Rahmen .....	3
2.1 Hintergrund und Entstehung von Kryptowährungen.....	3
2.2 IFRS-Rechnungslegung.....	7
2.2.1 Monistische Zwecksetzung der IFRS.....	7
2.2.2 Bilanzielle Abbildung von Vorräten und immateriellen Vermögenswerten.....	11
3. Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS .....	21
3.1 Klassifizierung von Kryptowährungen als kurzfristiges Vorratsvermögen .....	21
3.1.1 Kryptowährungen im Anwendungsbereich des IAS 2 .....	21
3.1.2 Erst- und Folgebewertung .....	22
3.1.3 Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung .....	23
3.1.4 Kritische Würdigung bezüglich der monistischen Zwecksetzung.....	23
3.2 Klassifizierung von Kryptowährungen als langfristige immaterielle Vermögenswerte .....	24
3.2.1 Kryptowährungen im Anwendungsbereich des IAS 38 .....	24
3.2.2 Erst- und Folgebewertung .....	26
3.2.3 Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung .....	30
3.2.4 Kritische Würdigung bezüglich der monistischen Zwecksetzung.....	31
4. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	33
Literaturverzeichnis.....	III

## Abkürzungsverzeichnis

IFRS International Financial Reporting Standards

IFRS IC IFRS – Interpretations Committee

GuV Gewinn- und Verlust-

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Today's Cryptocurrency Prices by Market Cap.	S. 7
Abbildung 2	Bestandteile des IFRS-Einzelabschlusses beziehungsweise IFRS-Konzernabschlusses.	S. 8
Abbildung 3	Arten des Vorratsvermögens gemäß IAS 2.6	S. 13
Abbildung 4	Impairment-Test	S. 28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Meilensteine in der Geschichte des Bitcoin	S. 5
-----------	--	------

## 1. Einordnung von Kryptowährungen in das heutige Zeitgeschehen

Ohne Wandel erfolgt kein Fortschritt. Dieser Leitsatz lässt sich anwenden auf verschiedenste Bereiche im Geschäftsleben, sowie auch im Privatleben. Ein signifikanter Wandel innerhalb dieser beiden Lebensbereiche, der sich seit dem letzten Jahrzehnt abzeichnet, ist das Thema der Kryptowährungen. War dieser Begriff um das Jahr 2008 noch den wenigsten bekannt, werden zum heutigen Tage Begriffe wie Perspektive, Umbruch und Macht mit ihm in Verbindung gebracht.

Weit verbreitet ist der Gedanke, Geld vermehren zu wollen, sei es als Privatperson oder als Unternehmen. Die bisher beliebte und eher traditionelle Variante liegt darin, Aktien oder Fonds in seinem Vermögen zu halten, um damit zu spekulieren. Hintergrund hierbei ist es, einen Gewinn zu erwirtschaften, indem entweder jene Aktien teurer verkauft werden als sie ursprünglich erworben wurden. Oder aber indem Dividenden aus Aktien oder aus Fonds bezogen werden.

Mitte der 2010er Jahre aber kam der große Wandel, indem nun eine neue Möglichkeit sich aufgetan hat. Nämlich das Investieren in Kryptowährungen. Waren es anfangs noch eher risikofreudige Investoren, die darin eine Chance sahen, Gewinn zu erwirtschaften, ist das Thema über die Jahre hinweg auch für die breitere Masse sowie auch für Unternehmen immer interessanter geworden. Doch mit diesem, im Gegensatz zu herkömmlichen Investitionsarten, eher neuartigen Phänomen, gehen auch viele Fragen, Unklarheiten und teils auch Schwierigkeiten einher. Diese gilt es zu überblicken und zu kontrollieren, um somit den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen zu können.

Für Unternehmen liegt eine zusätzliche neue Herausforderung darin, wie solche Kryptowährungen bilanziert werden. Eben diese Bilanzierung von Kryptowährungen, und zwar nach IFRS, wird das Thema der nachfolgenden wissenschaftlichen Arbeit sein. Dabei wird sich auch der Frage gewidmet, inwiefern diese Bilanzierung mit der monistischen Zwecksetzung der IFRS übereinstimmt.

Um eben genannte Zielsetzung zu verfolgen, wird zunächst der grundlegende theoretische Rahmen gelegt. Dieser beinhaltet zum einen den Hintergrund und die Entstehung von Kryptowährungen und zum anderen die Grundsätze der IFRS-Rechnungslegung, detaillierter gesprochen, die monistische Zwecksetzung der IFRS und die bilanzielle Abbildung von Vorräten und Vermögenswerten. Anschließend wird das Hauptaugenmerk auf den Kern der Arbeit gelegt, nämlich der Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS. Hierbei wird zuerst auf die Klassifizierung als Vorräte und anschließend auf die Klassifizierung als immaterielle Vermögenswerte eingegangen. Dabei werden als Erstes Kryptowährungen im jeweiligen Anwendungsbereich geprüft und erläutert, danach die Erst- und Folgebewertung dargelegt und schließlich aufgezeigt, welche Auswirkungen das Ganze auf die Gesamtergebnisrechnung hat. Darauffolgend wird sich der kritischen Würdigung bezüglich der monistischen Zwecksetzung der IFRS gewidmet und dazu Stellung genommen. Im abschließenden Kapitel werden alle wichtigen Ergebnisse zusammengefasst. Zudem wird ein Ausblick auf weitere Forschungsansätze gegeben.

Im Verlauf der Arbeit wird ein deduktiver, qualitativer Forschungsansatz gewählt, indem die Bilanzierungsregeln bestimmter IFRS-Standards auf die spezifizierte Bilanzierung von Kryptowährungen angewendet werden.

## 2. Grundlegender theoretischer Rahmen

### 2.1 Hintergrund und Entstehung von Kryptowährungen

Kryptowährungen sind virtuelle Währungen, die nicht von Banken bereitgestellt werden, sondern durch einen mathematischen Algorithmus erzeugt werden.<sup>1</sup> Dieser Prozess wird Mining genannt und bezeichnet den Vorgang des Findens von Kryptowährungen, worauf an nachfolgender Stelle noch genauer eingegangen wird. Es handelt sich bei ihnen um sogenannte nichtstaatliche Ersatzwährungen, was keine verpflichtende Annahme dieser zur Folge hat, wie es dagegen bei gewöhnlichen staatlichen Währungen der Fall ist. Eine Einheit wird, je nachdem welche konkrete Ausgestaltung vorliegt, als Coin oder Token bezeichnet. Ein alternativer Name für Kryptowährungen ist der Begriff Payment-Token.<sup>2</sup> Kryptowährungen fungieren demnach, wie aus dem Namen bereits abgeleitet werden kann, als Zahlungsmittel. Darüber hinaus ist in der Praxis deren Verwendung als Investitionsgut keine Seltenheit.

Die Besonderheit virtueller Währungen liegt darin, dass sie durch modernste Technologien betrieben werden, mit denen neue Möglichkeiten einhergehen. So wird etwa zum Aufzeichnen von Transaktionen keine zentrale Stelle benötigt, mithilfe derer beispielsweise Daten gespeichert werden.<sup>3</sup> Der Handel erfolgt dementsprechend direkt zwischen Nutzern, was als peer-to-peer-Verfahren bezeichnet wird.<sup>4</sup> Was für die Durchführung einer Transaktion gebraucht wird, ist ein Schlüssel bzw. eine Adresse, mit der der Teilnehmer eines Netzwerks identifiziert wird.<sup>5</sup> Hierbei sind jedoch keinerlei Identitätsprüfungen erforderlich, sodass alle Personen anonym bleiben. Um digitale Währungen direkt im Netzwerk erwerben zu können, ist es in der Regel Voraussetzung, ein Wallet der Kryptowährung zu besitzen. Dies entspricht einer virtuellen Geldbörse, in der sich die Coins beziehungsweise Token befinden. Je nach Kryptowährung können die Wallets Unterschiede aufweisen. Sie sind als Downloads verfügbar oder im jeweiligen App-Store. Hierbei wird eine komplett anonyme Nutzung ermöglicht. Eine andere Möglichkeit zum Handel von digitalen Währungen stellt das

---

<sup>1</sup> Vgl., auch im Folgenden, Schmidt (2018), S.5.

<sup>2</sup> Vgl., auch im Folgenden, o.V. (o.J.), cryptostudio.com.

<sup>3</sup> Vgl. Schmidt (2018), S.5.

<sup>4</sup> Vgl. Heun (2018), S.11.

<sup>5</sup> Vgl., auch im Folgenden, Schmidt (2018), S.5f.

Hinzuziehen und Nutzen von Händlern und Marktplätzen dar. Somit muss sich nicht selbst mit der Technik auseinandergesetzt werden. Ferner wird auch kein Wallet benötigt. Darüber hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten, die aber nicht näher beleuchtet werden, da sie sonst den Rahmen der Arbeit sprengen würden.

Die am weitesten verbreitete Technologie, auf der Kryptowährungen basieren, stellt die der Blockchain dar.<sup>6</sup> Die Funktionsweise ist im Grunde wie ein elektronisches Kassenbuch, worin sämtliche Transaktionen aufgelistet werden. Es hängt dementsprechend bei allen Teilnehmern an einer Kryptowährung an, was darin resultiert, dass einem jeden Teilnehmer alle Kopien dieser Transaktionen auf dem Rechner vorliegen. Somit wird keine Bank benötigt, um Zahlungen abzuwickeln, Prozesse und Freigaben entfallen ebenfalls. Dies hat für weltweite Verkäufe eine viel kürzere Abwicklungszeit zur Folge.

Blockchain ist die am weitesten verbreitete Form der Distributed Ledger Technologie.<sup>7</sup> Dieser wird die wörtliche Bedeutung „verteiltes Kontobuch“ zuteil, was einem dezentral geführten Buch über Transaktionen entspricht. Hierin werden sämtliche Übertragungen von Coins beziehungsweise Token festgehalten, was darin resultiert, dass ihnen entnehmbar ist, wann sie in wessen Besitz waren. Eine Blockchain besteht aus aneinander gereihten Blöcken, mithilfe derer die Speicherung von Daten möglich wird. So werden Informationen zu Transaktionen in diesen Blöcken gespeichert. In einem jeden Block ist eine Referenz auf seinen Vorgänger integriert, was in einer lückenlosen und nachvollziehbaren Kette resultiert. Transaktionen werden in dieser Kette fälschungssicher gespeichert, indem sie mittels kryptographischer Verfahren verschlüsselt werden. Dies geschieht unter anderem durch einen Zeitstempel auf jedem Block und durch Hashs des Vorgängerblocks. Ein Hash ist ein Datensatz fester Länge, welcher ursprünglich Daten beliebiger Länge war, umgewandelt durch den Hash-Algorithmus.

An vorheriger Stelle bereits kurz erwähnt, wird Mining als das Finden von Kryptowährungen bezeichnet. Dies erfolgt, indem Rechenleistung für eine Blockchain bereitgestellt wird.<sup>8</sup> Solche Rechenleistungen sind nötig für das Betreiben der dezentralen Infrastruktur der Blockchain. Im Gegenzug für das Mining erhält diejenige

---

<sup>6</sup> Vgl., auch im Folgenden, Schmidt (2018), S.5f.

<sup>7</sup> Vgl., auch im Folgenden, Schmidt (2018), S.16ff.

<sup>8</sup> Vgl. Schmidt (2018), S.20f.

Person Coins bzw. Token in der jeweiligen Kryptowährung, wofür eben diese Blockchain die Basis ist. Zusammenfassend lässt sich dementsprechend das Mining als das Aufspüren neu fertiggestellter Blocks beschreiben, denen zusätzlich Hashs hinzugefügt werden. Um diese Blocks wird schließlich die Blockchain ergänzt. Zusätzlich zum Erhalt von Coins bzw. Token, wird der Miner mit einem Teil der entrichteten Transaktionsgebühren entlohnt.

Ihre Anfänge hatten Kryptowährungen im Jahr 2008. Beinahe zeitgleich zur durch die Insolvenz der US-Investmentbank Lehman Brothers ausgelösten Finanzkrise ist im Netz ein Skript mit der Beschreibung einer neuen virtuellen Währung aufgetaucht.<sup>9</sup> In den folgenden Jahren gab es einige einschlägige Ereignisse, die in der nachfolgenden Tabelle genannt werden.

Zeit	Ereignis
2009	erstmaliger Tausch eines Bitcoins
2010	Onlinegehen der ersten Bitcoin-Wechselstube erste reale Bitcoin-Zahlung erste Bitcoin-Transaktion zwischen zwei Smartphones Internetunternehmer Jed McCaleb ändert sein Unternehmen Mt.Gox zur Bitcoin-Börse
2011	1 Bitcoin hat erstmalig den Wert von 1 US-Dollar 1 Bitcoin entspricht 1,20 US-Dollar 1 Bitcoin entspricht knapp 6 US-Dollar
2012	Gründung der Bitcoin Foundation zur u.a. zur Verbesserung des Netzwerks Durchbruch außerhalb Asiens durch Euro-Krise Mitglieder-Anstieg bei Mt.Gox von 10000/Monat auf 20000/Tag
2013	Aufstellung der ersten Bitcoin-Automaten in den USA
2014	Insolvenz der weltweit größten Online-Börse Mt.Gox Kurseinbruch um 60% von 1200 US-Dollar auf 450 US-Dollar
2015	Bitcoin erlangt Popularität und rasche Verbreitung
2017	1 Bitcoin entspricht 20000 US-Dollar
2018	1 Bitcoin entspricht knapp unter 7000 US-Dollar

Tabelle 1 Meilensteine in der Geschichte des Bitcoin (Eigene Darstellung, Quelle: Heun 2018, S. 23ff.).

Ferner lohnt es sich zu durchleuchten, warum Kryptowährungen überhaupt entstanden sind. Hierbei lohnt es sich folgende Ausgangssituation zu erläutern. Durch die enorme Verschuldung haben die Regierungen in der Eurozone und auch den USA einen Weg gefunden, ihre jeweilige Währung zu schwächen und den Export

<sup>9</sup> Vgl., auch im Folgenden, Heun (2018), S.23ff.

anzutreiben.<sup>10</sup> Um dieses Ziel nämlich zu erreichen, wurden von den Regierungen neue Geldscheine gedruckt. Dies mag vielleicht im Einklang mit den Zielen und Absichten der Staaten gewesen sein, für den sparenden Bürger entsteht hierbei gleichzeitig jedoch ein Nachteil durch den Wegfall von Zinsen und einer immer mehr an Wert verlierenden Währung. Der Hauptentstehungsgrund von Kryptowährungen bezieht sich demzufolge hauptsächlich auf das Eingreifen des Staates. Daher haben sich Entwickler auf die Suche nach einer neuen Währung gemacht, die inflationsresistent, sicher und dabei zudem leicht übertragbar ist. Die wichtigste Eigenschaft sollte jedoch sein, dass die Währung funktioniert, ohne dabei staatlich kontrolliert zu werden.

Für Unternehmen sieht Ralf Temporale, der bei Ernst & Young den Posten Leiter Strategy, Consumer & Operations innehat, eine Chance darin, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, um selbst in der Lage sein zu können, Kryptogeld als Zahlungsmittel zu akzeptieren.<sup>11</sup> Hierbei gebe es laut Temporale einige Einsatzmöglichkeiten für sogenannte Smart Contracts, denen ebenfalls eine Distributed Ledger Technologie zugrunde liegt. Bei ihnen handelt es sich nicht um Verträge im rechtlichen Sinne, sondern es werden Auszahlungen oder Geldtransfers an Bedingungen geknüpft. Eine weitere Chance sieht Temporale aber auch im Bereich des Treasury, wo sich Krypto-Assets in den momentanen Zeiten des Niedrigzinses als eine alternative Anlageklasse zur Anlage beziehungsweise zu Absicherungszwecken eignen.

Kryptowährungen werden inzwischen von einigen Unternehmen als Zahlungsmittel anerkannt oder werden als Investment im jeweiligen Betriebsvermögen gehalten.<sup>12</sup> Ersteres trifft vor allem auf die USA zu, wo beispielsweise bei Microsoft oder Expedia mit Bitcoin bezahlt werden kann. Ebenso hat dies auch der Flughafen in Brisbane, Australien umgesetzt. Im Vergleich zu eben genannten Beispielen befindet sich Deutschland dagegen eher im Rückstand. Hierzulande sind es lediglich lokale Geschäfte oder kleinere Onlineshops, aber auch der Lieferdienst Lieferando, die eine Zahlung mit Bitcoin anbieten.

In der nachfolgenden Abbildung lassen sich die aktuell volumengrößten Kryptowährungen erkennen, gemessen an deren Börsenwert beziehungsweise deren Marktkapitalisierung. Diese entspricht dem gesamten Marktwert des Umlaufangebots einer

---

<sup>10</sup> Vgl., auch im Folgenden, Heun (2018), S.35.

<sup>11</sup> Vgl., auch im Folgenden, Temporale (2021), ey.com.

<sup>12</sup> Vgl., auch im Folgenden, Keiling/Romeike (2018), der-betrieb.de.

Kryptowährung.<sup>13</sup> Berechnen lässt sie sich, indem der Preis für eine Kryptowährung mit deren Umlaufversorgung multipliziert wird. Anhand der Abbildung lässt sich erkennen, dass die Kryptowährung Bitcoin eindeutiger Spitzenreiter ist, mit einem Börsenwert von rund 520 Milliarden Euro. Dies stellt im Vergleich in etwa das 2,6-fache vom Börsenwert von Ethereum dar, das sich auf dem zweiten Platz befindet. Durch diese Tatsache lässt sich begründen, dass im weiteren Verlauf der Arbeit der Begriff Bitcoin gelegentlich als Synonym für eine Kryptowährung verwendet wird.

#	Name	Preis	1h %	24 h %	7d %	Marktkapitalisierung	Volumen (24 Std.)	Umlaufversorgung	Letzte 7 Tage
1	Bitcoin BTC	€26.735,65	-0,00%	-2,42%	-0,14%	€520.093.530,558	€12.450.134,973 485.700 BTC	19.453.181 BTC	
2	Ethereum ETH	€1.679,23	-0,12%	-1,50%	-0,52%	€201.763.119,600	€3.829.992,469 2.280.884 ETH	120.152,466 ETH	
3	Tether USDL USDT	€0,905	-0,15%	-0,75%	-1,56%	€75.597.120,943	€18.954,786,241 20.943,397428 USDT	83.532,928,351 USDT	
4	BNB BNB	€219,52	+0,08%	-1,82%	-0,74%	€33.774.334,149	€332.673,547 1.515,224 BNB	153.853,386 BNB	
5	XRP XRP	€0,5729	+0,36%	-4,09%	-6,12%	€30.213.529,944	€1,531,167,803 2.670,056,697 XRP	52.741,286,353 XRP	
6	USD Coin USDC	€0,9058	-0,16%	-0,71%	-1,56%	€23.755,975,844	€2,779,787,091 3.068,432,848 USDC	26,225,957,353 USDC	
7	Dogecoin DOGE	€0,08853	-0,47%	-1,00%	+1,38%	€9.630,821,032	€303,211,172 4.433,622,741 DOGE	140,532,396,384 DOGE	
8	Cardano ADA	€0,2703	+0,15%	-1,51%	-0,34%	€9.468,456,870	€191,302,189 707,946,883 ADA	35,027,644,563 ADA	

Abbildung 1 Today's Cryptocurrency Prices by Market Cap (coinmarketcap.com).

## 2.2 IFRS-Rechnungslegung

### 2.2.1 Monistische Zwecksetzung der IFRS

In diesem Kapitel wird die Zwecksetzung, die den IFRS zugrunde liegt, dargestellt und erläutert. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang, dass es wesentliche

<sup>13</sup> Vgl., auch im Folgenden, o.V. (o.J.), coinmarketcap.com.

Unterschiede zwischen der Zwecksetzung des HGB und der IFRS gibt. Während bei den handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen neben der Steuerbemessung auch die Bemessung der Ausschüttungen, und der damit verbundene Gläubigerschutzgedanke im Vordergrund steht, wird der Fokus in der IFRS-Rechnungslegung an anderer Stelle gelegt.<sup>14</sup> Der zentrale Aspekt der Zwecksetzung in der IFRS-Rechnungslegung liegt vielmehr auf der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen.<sup>15</sup> Der IFRS-Abschluss soll demnach eine tatsächengerechte Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens liefern.<sup>16</sup> IFRS-Abschlüsse haben dementsprechend expliziter gesprochen die Aufgabe, Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz-, sowie Ertragslage inklusive der Cashflow-Entwicklungen zu liefern. Diese Informationen sollen für Eigenkapitalgeber und Gläubiger insofern nützlich sein, dass diese zum einen in der Lage sind, die Höhe, die zeitliche Verteilung aber auch die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme eines Unternehmens einschätzen zu können. Zum anderen aber auch um die vom Management erbrachte Leistung sowie deren Umgang mit den verfügbaren Ressourcen beurteilen zu können.

Im Folgenden wird aufgezeigt, aus welchen Bestandteilen die IFRS-Einzelabschlüsse beziehungsweise die IFRS-Konzernabschlüsse bestehen.<sup>17</sup>

**Bilanz** (Statement of Financial Position)

**Gesamtergebnisrechnung** (Statement of Comprehensive Income)

**Kapitalflussrechnung** (Statement of Cashflows)

**Eigenkapitalveränderungsrechnung** (Statement of Changes in Equity)

**Anhang** (Notes)

*Abbildung 2 Bestandteile des IFRS-Einzelabschlusses beziehungsweise IFRS-Konzernabschlusses (Eigene Darstellung, Quelle: Gebhardt 2022, S. 30).*

---

<sup>14</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.17.

<sup>15</sup> Vgl., Müller (o.J.), haufe.de.

<sup>16</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.16.

<sup>17</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.30.

So liefert beispielsweise die Bilanz auf der Aktivseite Informationen über die Vermögenslage sowie auf der Passivseite Informationen über die Finanzlage. Die Gesamtergebnisrechnung gibt Auskunft über die Ertragskraft des Unternehmens. Die Kapitalflussrechnung bildet hingegen die Cashflowentwicklungen ab.<sup>18</sup> Die Eigenkapitalveränderungsrechnung bildet das Verlustauffangpotenzial des Unternehmens ab.<sup>19</sup> Dieses gibt an, inwieweit das Unternehmen Verluste bewältigen kann, ohne die Konsequenz einer Überschuldung. Der Anhang spiegelt an erster Stelle eine Erläuterungsfunktion wider.<sup>20</sup> Dies bedeutet präziser gesprochen die Erläuterung von Posten der anderen Bestandteile des IFRS-Abschlusses sowie die Erklärung angewandeter Ansatz- und Bewertungsmethoden. Dem Anhang kommt außerdem eine Entlastungsfunktion zu, was bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, Informationen aus den zuvor genannten Abschlussbestandteilen stattdessen auch im Anhang aufzuführen zu können.

Da im späteren Verlauf der Arbeit konkrete Auswirkungen der Bilanzierung von Kryptowährungen auf die Gesamtergebnisrechnung erläutert werden, wird hierauf nun noch einmal detaillierter eingegangen. Um einen Einblick in die Ertragslage zu erhalten, der den Tatsachen gerecht wird, ist eine Differenzierung der Art der Erfolgsbestandteile nötig.<sup>21</sup> In IAS 1.82 findet sich ein Mindestkatalog an Erfolgsbestandteilen, die zwingend in die Gesamtergebnisdarstellung der Periode einzubeziehen sind. Falls sich die Relevanz des Abschlusses für die jeweiligen Adressaten dadurch erhöht, dass die Erfolgsbestandteile weitergehend differenziert werden, Zwischensummen gebildet werden oder aber Überschriften ausgewiesen werden, so werden diese nach IAS 1.85 ebenfalls angezeigt. Dies entspricht in der Regel auch der Realität in der Praxis. In oben genanntem Katalog findet sich neben den Positionen, die zum Jahresergebnis führen, auch das sogenannte sonstige Ergebnis, ebenfalls betitelt als Other Comprehensive Income beziehungsweise OCI. Dieses beinhaltet Erfolgsbestandteile, deren Erfassung laut IFRS im Eigenkapital direkt erfolgt, und eben nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung. Hierbei wird also von GuV-neutralen Erträgen und Aufwendungen gesprochen. Sie stellen beispielsweise Ergebnisse aus der Fair-Value-Bewertung bestimmter Finanzinstrumente nach IFRS 9 dar oder Ergebnisse aus Währungsumrechnungsdifferenzen im Zuge der Konsolidierung

---

<sup>18</sup> Vgl. Müller (o.J.), haufe.de.

<sup>19</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.37.

<sup>20</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.41.

<sup>21</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.33f.

ausländischer Geschäftseinheiten nach IAS 21. Oder aber sie sind die Konsequenz aus der Bewertung von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten nach der Neubewertungsmethode gemäß IAS 16, um nur ein paar der möglichen Entstehungsmöglichkeiten zu benennen. Letzteres ist an späterer Stelle der Arbeit von Relevanz, wenn es um die Bilanzierung und insbesondere die Folgebewertung von Kryptowährungen geht. Der Ausweis der sonstigen Ergebnisse findet wie bereits erwähnt im Eigenkapital statt, und zwar über eine spezielle Position, die zum Teil als kumuliertes übriges beziehungsweise sonstiges Eigenkapital oder auch als OCI-Rücklage betitelt wird. Hierunter werden jene sonstigen Ergebnisse der aktuellen Periode mit den sonstigen Ergebnissen aus früheren Perioden zusammenfasst dargestellt. Im Zuge dieser Darstellung muss zudem berücksichtigt werden, ob es für die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses entweder in einer zukünftigen Periode zu einer Umklassifizierung in die Gewinn- und Verlustrechnung kommt und somit die OCI-Rücklage nur als Ort für Wertveränderungen in der Zwischenzeit gedient hat oder nicht. Werden nun abschließend alle GuV-wirksamen Erfolgsbestandteile und alle GuV-neutralen, sprich das sonstige Ergebnis, addiert, so ergibt sich das Gesamtergebnis der Periode, auch betitelt als Total Comprehensive Income. Bezogen auf den Erfolgsausweis haben Unternehmen gemäß IAS 1.81A die Möglichkeit, aus zwei verschiedenen Darstellungsoptionen zu wählen. Im One-Statement Approach werden alle GuV-Positionen des Gesamtergebnisses, erfolgswirksame wie auch erfolgsneutrale, in einer Rechnung zusammengefasst aufgeführt. Im Two-Statement Approach wird zuerst eine separate Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, um das sich daraus ergebende Jahresergebnis schließlich mit dem sonstigen Ergebnis zum Gesamtergebnis der Periode zusammenzuführen.

Der Gläubigerschutzgedanke, der dazu dient, die Gläubiger vor einer Aushöhlung ihrer Ansprüche zu schützen und das damit einhergehende Vorsichtsprinzip mit den Ausprägungen in Form des Realisations- und Imparitätsprinzip findet in der IFRS-Rechnungslegung keine Anwendung.<sup>22</sup> Nennenswerte Prinzipien stellen hier lediglich der Going-Concern-Grundsatz, sowie das Periodisierungsprinzip dar.<sup>23</sup> Der Going-Concern-Grundsatz findet insofern Anwendung, dass ein IFRS-Abschluss nur dann aufgestellt werden darf, wenn die Unternehmensfortführung gewährleistet wird,

---

<sup>22</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.17.

<sup>23</sup> Vgl., Lüdenbach/Schubert (o.J.), haufe.de.

genauer gesprochen, wenn eine berechtigte Erwartung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit für einen absehbaren Zeitraum vorliegt.<sup>24</sup> Das Periodisierungsprinzip besagt dagegen, dass Erträge und Aufwendungen in dem Geschäftsjahr gebucht werden müssen, in dem sie entstanden sind. Zusammenfassend lässt sich demnach bezüglich der IFRS-Rechnungslegung aufgrund des alleinigen Ziels der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen von einer Monozielsetzung sprechen, während in der HGB-Rechnungslegung von einer Multizielsetzung gesprochen wird, da hier mehrere Funktionen Anwendung finden.<sup>25</sup>

### 2.2.2 Bilanzielle Abbildung von Vorräten und immateriellen Vermögenswerten

Zugunsten eines besseren Verständnisses wird in diesem Kapitel zunächst auf den Asset and Liability Approach eingegangen, der der IFRS-Rechnungslegung zugrunde liegt. Ursprünglich gab es in der angloamerikanischen Rechnungslegung zwei unterschiedliche bilanztheoretische Ansätze.<sup>26</sup> Beide hatten zwar die Informationsvermittlung als zentralen Aspekt, allerdings verschiedene Auffassungen hinsichtlich des Bezugspunkts der Gewinnermittlung. Der Asset and Liability Approach zielt dabei auf die Veränderung des bilanziellen Reinvermögens ab, während beim Revenue and Expense Approach die Gegenüberstellung eigenständig definierter Ertrags- und Aufwandskomponenten im Mittelpunkt steht. Dass die IFRS-Rechnungslegung sich am Asset and Liability Approach orientiert, wird daran deutlich, als dass Erträge beziehungsweise Aufwendungen durch die Veränderung von Vermögenswerten beziehungsweise Schulden definiert sind, die nicht etwaigen Transaktionen von Eigenkapitalgebern geschuldet sind.

Um einen Überblick über die bilanzielle Abbildung von Vorräten und Vermögenswerten geben zu können, ist es sinnvoll, zunächst die notwendigen Bedingungen des Rahmenkonzepts darzulegen. Zum einen sind das die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit von einem Vermögenswert beziehungsweise einer Schuld gesprochen

---

<sup>24</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.18.

<sup>25</sup> Vgl. Müller (o.J.), haufe.de.

<sup>26</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 18ff.

werden kann. Zum anderen welche Voraussetzungen für die abstrakte und konkrete Bilanzierbarkeit gegeben sein müssen.

Gemäß Rahmenkonzept benötigt es für das Vorliegen eines Vermögenswerts drei Kriterien, die in der Summe erfüllt sein müssen.<sup>27</sup> Zuerst muss es sich um eine gegenwärtige ökonomische Ressource handeln, welche sich zudem in der Verfügungsmacht des Unternehmens befindet. Zudem muss der Vermögenswert ein Ergebnis vergangener Ereignisse sein. Damit eine Schuld vorliegt, müssen ebenfalls drei Kriterien in Summe erfüllt sein. Zunächst muss eine gegenwärtige Verpflichtung seitens des berichtenden Unternehmens vorliegen. Dieser Verpflichtung liegt die Aufgabe zugrunde, ökonomische Ressourcen zu übertragen. Zudem muss die Verpflichtung ein Ergebnis vergangener Ereignisse darstellen.

Grundsätzlich gilt bezüglich der abstrakten Bilanzierbarkeit, dass Vermögenswerte und Schulden nur dann auf der Aktiv- beziehungsweise Passivseite angesetzt werden dürfen, sofern aus ihnen entscheidungsnützliche Finanzinformationen hervorgehen.<sup>28</sup> Hierbei spielen hauptsächlich die Relevanz und die glaubwürdige Darstellung bezüglich der Qualität der Finanzinformationen als auch Kosten-Nutzen-Abwägungen eine entscheidende Rolle. Letzten Endes sind jedoch für die Entscheidung, ob ein Sachverhalt nun wirklich ansetzbar ist oder nicht, die Regelungen der einzelnen Rechnungslegungsstandards ausschlaggebend.

Unter Vorratsvermögen nach IAS 2 gemäß IAS 2.6 versteht man die drei in folgender Abbildung dargestellten Möglichkeiten.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 22f.

<sup>28</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.25.

<sup>29</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.49f.

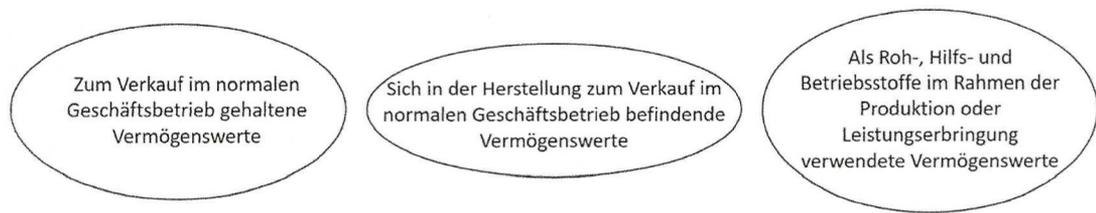


Abbildung 3 Arten des Vorratsvermögens gemäß IAS 2.6 (Eigene Darstellung, Quelle: Gebhardt 2022, S. 49).

Bezüglich der Ansatzkriterien gibt es in IAS 2 keine Besonderheiten, weshalb ausschließlich die oben beschriebenen Prüfkriterien zur Bilanzierbarkeit zur Anwendung kommen.<sup>30</sup>

Bei der Zugangsbewertung wird das Vorratsvermögen in zwei Kategorien unterteilt, wofür unterschiedliche Regeln gelten. Handelt es sich um erworbene Vorratsgegenstände, werden diese zu den Anschaffungskosten angesetzt.<sup>31</sup> Diese setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um etwaige Anschaffungspreisminderungen. Handelt es sich dagegen um fertige als auch um unfertige Erzeugnisse, die innerhalb des Unternehmens einen eigenen Produktionsprozess durchlaufen, um zu Fertigprodukten transformiert beziehungsweise veredelt zu werden, werden diese zu ihren Herstellungskosten angesetzt. Als Herstellungskosten werden also nach IAS 2.12 ff. solche Kosten definiert, die anfallen, um einen Vermögensgegenstand in den verkaufsbereiten Zustand zu versetzen und an seinen aktuellen Ort zu verbringen. Dies entspricht einem produktionsbezogenen Vollkostenansatz. Folgende Kosten müssen zwingend als Herstellungskosten erfasst werden: Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, variable sowie fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten und Verwaltungskosten des Material- und Fertigungsbereichs. Zudem auch Finanzierungskosten im Zeitraum der Herstellung, sofern es sich um einen qualifizierten Vermögenswert handelt, näher gesprochen für den es einen beträchtlichen Zeitraum braucht, bis er den beabsichtigten Verkaufs- beziehungsweise Nutzenzustand erreicht hat. Allgemeinen Verwaltungskosten und Kosten für freiwillige soziale Leistungen und

<sup>30</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.50.

<sup>31</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.51ff.

Einrichtungen als auch betriebliche Altersversorgung obliegt ebenfalls eine Aktivierungspflicht, sofern sie herstellungsbezogen sind. Für Vertriebskosten gilt ein Aktivierungsverbot.

Erwähnenswert sind zudem gewisse Vereinfachungsverfahren bezüglich der bilanziellen Abbildung von Vorräten. So ist es beispielsweise gestattet, derartige Verfahren bei der Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen heranzuziehen.<sup>32</sup> Beispiele hierfür wären die Standardkostenmethode und die retrograde Methode. Des Weiteren kann vom Grundsatz der Einzelbewertung von Vorräten abgesehen werden bei einer Vermischung von Vorräten bezüglich der Lagerung oder Produktion, wenn zuvor die Anschaffung oder die Herstellung zu unterschiedlichen Kosten stattgefunden hat. Diesbezüglich gibt es als Möglichkeit für Bewertungsvereinfachungsverfahren sowohl die Methode des gewogenen Durchschnitts als auch des gleitenden Durchschnitts oder aber der Fifo-Methode.

Im Falle dessen, dass Vorräte sich am Ende einer Berichtsperiode noch auf Lager befinden, ist deren Werthaltigkeit zu prüfen.<sup>33</sup> Die Obergrenze zur Bewertung bilden die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten. Zwischenzeitliche Wertsteigerungen dürfen nicht erfasst werden, solange es zu keinem Verkauf des Vorratsvermögens kommt. Wenn es im Vergleich zum eingebuchten Wert des Vorratsgegenstands, also seinen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, allerdings zu einer Wertminderung kommt, so gilt es, den Vermögenswert dementsprechend nach unten zu korrigieren. Als Orientierung für die Wertminderung dient der Nettoveräußerungswert, der nach IAS 2.6 als geschätzter Verkaufspreis nach Abzug von noch anfallenden Vertriebs- und Produktionskosten definiert ist. Eine Wertminderung muss also vorgenommen werden, wenn der Nettoveräußerungswert am Ende der Berichtsperiode unterhalb der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten liegt. Die Differenz dieser beiden Werte wird dementsprechend verbucht. In der Gewinn- und Verlustrechnung kann dies als zusätzlicher Materialaufwand gemäß dem Gesamtkostenverfahren oder als zusätzliche Herstellungskosten oder sonstiger betrieblicher Aufwand gemäß dem Umsatzkostenverfahren abgebildet werden. Diesen eben genannten Regeln liegt der Grundsatz der verlustfreien Bewertung zugrunde, dessen

---

<sup>32</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.57ff.

<sup>33</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.59f.

Absicht es ist, Verluste zu antizipieren. Besonderheiten gibt es bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, die hier allerdings nicht näher erläutert werden, da es im weiteren Verlauf der Arbeit bezogen auf Kryptowährungen nicht von Relevanz ist. Falls der Nettoveräußerungswert am nachfolgenden Bilanzstichtag wieder ansteigt, nachdem zuvor eine Wertminderung erfolgt ist, so ist das bilanzierende Unternehmen nach IAS 2.33 zur Wertaufholung verpflichtet, die GuV-wirksam ist. Hier gelten jedoch als Obergrenze die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Betrag der Wertaufholung muss dann dementsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung wieder abgebildet werden, indem eine Korrektur des Materialaufwands oder der Herstellungskosten vorgenommen wird.

Bezüglich des Ausweises von Vorräten ist nur erwähnenswert, dass nach IAS 1.54 ausschließlich als Minimum ein separater Posten Vorräte in der Bilanz ersichtlich sein muss.<sup>34</sup> Eine gebräuchliche Untergliederung würde allerdings gemäß IAS 1.78c wie folgt aussehen:

- Handelswaren
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Rohstoffe
- Unfertige Erzeugnisse oder Leistungen
- Fertige Erzeugnisse

Bestehende Pflichten bezogen auf die Offenlegung von Vorräten bestehen nach IAS 2.36ff. folgendermaßen: Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren müssen inklusive der Bewertungsvereinfachungsverfahren beschrieben werden.<sup>35</sup> Der Buchwert des Vorratsvermögens muss inklusive unternehmensindividueller Untergliederung angegeben werden, gleich wie der als Aufwand in der Periode erfasste Betrag der Vorräte. Ebenso der Buchwert des zum Nettoveräußerungswert bewerteten Vorratsvermögens inklusive des Wertberichtigungsbetrags,

---

<sup>34</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.61.

<sup>35</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.61.

Wertaufholungsbeträge inklusive des Wertaufholungsgrundes sowie der Betrag der als Sicherheit dienende Vorräte.

Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß IAS 38 Güter mit fehlender physischer Substanz, die gleichzeitig auch nicht monetär sind.<sup>36</sup> Für den Fall, dass immaterielle Vermögenswerte unmittelbar verbunden sind mit materiellen Vermögenswerten, orientiert sich die Bilanzierung an dem für den Gesamtwert wesentlicheren Teil. Sodass immaterielle Güter als immaterieller Vermögenswert angesetzt werden dürfen, müssen sie einerseits die Kriterien eines Vermögenswertes im Allgemeinen erfüllen, andererseits das Kriterium der Identifizierbarkeit erfüllen. Dieses kann in zwei alternative Tatbestandsmerkmale gesplittet werden, nämlich zum einen in die Separierbarkeit und zum anderen in das Vorliegen gesetzlicher beziehungsweise vertraglicher Rechte. Entweder muss also ein Verkauf, eine Lizenzierung, eine Verpachtung oder ein Tausch des einzelnen Vermögenswerts oder mit einer Gruppe von Vermögenswerten möglich sein, oder aber der Vermögenswert ist Resultat aus vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Rechten. Zusätzlich zu eben genannten Definitionskriterien müssen aber zusätzlich die Ansatzkriterien erfüllt sein. Diese setzen eine erhöhte Chance von wirtschaftlichem Nutzenzufluss aus der ökonomischen Ressource voraus sowie eine verlässliche Ermittlung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten gilt es zunächst bezüglich der Kosten zu unterscheiden, ob es sich um Forschungskosten oder um Entwicklungskosten handelt. Dem Ansatz von Forschungskosten obliegt ein Verbot, da die Erwartung zukünftiger Nutzenpotenziale nicht gewährleistet werden kann. Für den Ansatz von Entwicklungskosten müssen bestimmte Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sein. Ein Vorhandensein der Absicht und der technischen sowie organisatorischen Fähigkeiten zur Fertigstellung infolgedessen eine Nutzung beziehungsweise ein Verkauf des Vermögenswerts ermöglicht werden. Zudem muss die Verfügbarkeit technischer, finanzieller als auch sonstiger Ressourcen zur Fertigstellung gegeben sein. Außerdem das Vorhandensein der Eigennutzungsfähigkeit oder zum Verkauf, wobei der künftige Nutzen durch Eigennutzen oder durch Verkauf, und dem damit verbundenen Markt, nachweisbar sein muss. Des Weiteren müssen die zurechenbaren Kosten zuverlässig

---

<sup>36</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 101ff.

ermittelt werden können. Die Besonderheit hierbei stellen bilanzpolitische Spielräume dar, die eben aus dieser kumulativen Erfüllung hervorgehen und aus einer Ansatzpflicht faktisch ein Ansatzwahlrecht machen. Können Forschungskosten und Entwicklungskosten nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden, gilt ein Ansatzverbot, genauso wie auch für selbst entwickelte Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder ähnliches. Bei einem Unternehmenszusammenschluss gibt es weitere Besonderheiten. Hier ist es auch zulässig, wenn bezüglich der Definitionskriterien die Separierbarkeit nur mit anderen Vermögenswerten zusammen erlangt wird. Die Ansatzkriterien gelten hier als automatisch erfüllt. Aus diesem Grund ist für immaterielle Güter, die beim erworbenen Unternehmen einem Ansatzverbot unterlagen, ein Ansatz beim erwerbenden Unternehmen nun verpflichtend, vorausgesetzt die Definitionskriterien sind erfüllt.

Bei der Zugangsbewertung gilt es die immateriellen Vermögenswerte zu unterteilen. In solche, die einzeln erworben wurden, selbst geschaffen wurden, durch Unternehmenszusammenschluss zuzugingen und solche, die innerhalb eines Tauschgeschäfts zuzugingen. Beim einzelnen Erwerb eines immaterieller Vermögenswert erfolgt der Ansatz zu den Anschaffungskosten.<sup>37</sup> Erwähnenswert ist hierbei, dass nachträgliche Anschaffungskosten denen generell nicht zugerechnet werden, sondern als Erhaltungsaufwand verbucht werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, wo eine Aktivierung stattfindet. Einzelkosten der Entwicklung sowie deren mittelbar zurechenbaren Gemeinkosten selbst geschaffener Vermögenswerte werden als Herstellungskosten angesetzt. Dies darf jedoch erst dann erfolgen, wenn die Ansatzkriterien der Entwicklung kumulativ erfüllt sind. Beim Zugang eines immateriellen Vermögenswerts im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erfolgt der Ansatz zum Fair Value. Dieser ist gemäß IFRS 13 definiert als „für Vermögenswerte als Veräußerungspreis in einer gewöhnlichen, tatsächlichen oder hypothetischen Transaktion zwischen beliebigen unabhängigen Marktteilnehmern unter marktüblichen Bedingungen am Bilanzstichtag“<sup>38</sup>. Es können drei verschiedene Verfahren angewendet werden, um den Fair Value zu ermitteln, nämlich das marktorientierte Verfahren, das kostenorientierte Verfahren, sowie das ertragswertorientierte Verfahren.<sup>39</sup> Bezüglich letzterem kam es zu einer Etablierung von drei bestimmten Verfahren im Hinblick auf immaterielle

---

<sup>37</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 107ff.

<sup>38</sup> Gebhardt (2022), S. 27.

<sup>39</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S. 27.

Vermögenswerte, nämlich der Methode zur Lizenzpreisanalogie, der Residualwertmethode sowie der Mehrgewinnmethode, worauf an dieser Stelle jedoch nicht genauer eingegangen wird.<sup>40</sup> Der Fair Value wird außerdem im Rahmen eines Tauschvorgangs anstelle der Anschaffungskosten verwendet.<sup>41</sup>

Für die Folgebewertung kann optional von der Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenmethode oder der Neubewertungsmethode Gebrauch gemacht werden.<sup>42</sup> Unter ersterer ist die Fortschreibung der jeweiligen Kosten zu verstehen. Dies bedeutet in der Praxis die planmäßige Abschreibung der aktivierten Kosten über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts hinweg.<sup>43</sup> Im Hinblick auf die Nutzungsdauer ist bei immateriellen Vermögenswerten zu überprüfen, ob diese von begrenzter oder zeitlich unbestimmter Art ist.<sup>44</sup> Letzteres besagt, dass nicht klar zu behaupten ist, wie lange ein Vermögenswert positive Zahlungsüberschüsse generiert. Hier gilt als Besonderheit, dass nicht planmäßig abgeschrieben werden darf, sondern jährlich, oder bei sonst entstandenen Anhaltspunkten, ein Wertminderungstest durchgeführt werden muss. Des Weiteren bedarf es der stetigen Prüfung, ob eine zeitlich unbestimmte Nutzungsdauer in eine begrenzte übergeht. In solch einem Falle erfolgt schließlich eine planmäßige Abschreibung über die Restlaufzeit. Hierbei spricht man von einer Schätzungsänderung, weshalb diese einer prospektiven Behandlung bedarf, und demnach Vergleichsperioden, die im aktuellen Abschluss dargestellt werden, nicht berichtigt werden. Deren Einfluss orientiert sich nämlich nur auf die Abschreibungs- und Buchwertermittlung aktueller und künftiger Perioden. Bei immateriellen Vermögenswerten mit einer begrenzten Nutzungsdauer gilt die eben beschriebene Besonderheit nicht. Hier wird planmäßig abgeschrieben, sobald der Vermögenswert erstmalig nutzbar ist, und am Ende einer Periode ermittelt, ob Anhaltspunkte zur Wertminderung bestehen. Eventuell wird außerplanmäßig abgeschrieben. Allgemein gilt es, immer von einem Restwert von null auszugehen, außer es besteht die Möglichkeit zur Ermittlung eines Restwerts am aktiven Markt oder eine Kaufverpflichtung eines Dritten liegt vor.

---

<sup>40</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.107f.

<sup>41</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.70.

<sup>42</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.109.

<sup>43</sup> Vgl., Gebhardt (2022), S.73.

<sup>44</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.109f.

Die alternative Methode zur Folgebewertung stellt die Neubewertungsmethode dar. Hierbei stellen jedoch die ursprünglich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht die Obergrenze dar; es dürfen demnach zwischenzeitliche Wertsteigerungen berücksichtigt werden, wodurch das Eigenkapital steigt.<sup>45</sup> Der Wert des Ansatzes setzt sich hierbei zusammen aus dem Fair Value zum Zeitpunkt der Neubewertung, von dem aber Abschreibungen jeglicher Art abgezogen wurden. Die Bedingung hierfür ist die verlässliche Ermittlung des Fair Values. Für die Häufigkeit der Neubewertung sind die Schwankungen des Fair Values ausschlaggebend. Sind diese stärker, so ist eine Neubewertung jährlich durchzuführen. Sind diese schwächer, so reicht eine Neubewertung alle 3-5 Jahre. Die Erfassung von Wertsteigerungen erfolgt erfolgsneutral direkt innerhalb des Eigenkapitals über das sonstige Ergebnis, etwa als Neubewertungsrücklage. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies nicht den Ausgleich von früheren außerplanmäßigen Wertminderungen, die erfolgswirksam erfasst wurden, mit sich zieht. Zwischenzeitliche Wertminderungen sind generell erfolgswirksam als außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen. Hier gilt es zu beachten, dass für den Fall einer vorangegangenen Wertsteigerung zunächst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen ist, und danach erst erfolgswirksam außerplanmäßig abgeschrieben werden darf. Die Regelungen zur planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibung bei begrenzter und zeitlich unbestimmter Nutzungsdauer sind analog zu denen der Anschaffungs- und Herstellungskostenmethode. Des Weiteren ist bei der Neubewertungsmethode die mögliche Entstehung latenter Steuern zu beachten.

Im Hinblick auf immaterielle Vermögenswerte gilt für die Anwendung der Neubewertungsmethode als Voraussetzung die Existenz eines aktiven Marktes.<sup>46</sup> Dieser ist gegeben, wenn dort Transaktionen in einem solchen Maße stattfinden, dass stetig Preise mit Informationsgehalt daraus resultieren. Diese Voraussetzung führt allerdings dazu, dass die Neubewertungsmethode in der Praxis für immaterielle Vermögenswerte nahezu keine Anwendung findet. Tatsächlich in Erwägung gezogen kann diese Methode etwa bei Fischerei- und Taxilizenzen oder bei CO-Emissionsrechten werden. Mit Gewissheit liegt dagegen bei Warenzeichen, Verlags- und Filmrechten, Patenten sowie Marken kein aktiver Markt vor. Um Gebrauch von der

---

<sup>45</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.76f.

<sup>46</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.110ff.

Neubewertungsmethode zu machen, bedarf es zunächst der Erfüllung der Ansatzkriterien und dem erstmaligen Ansatz zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Generell gilt, dass die Neubewertung nicht die Umkehrung eines vorherigen Nichtansatzes mit sich ziehen darf. Eine Ausnahme bilden hier ausschließlich immaterielle Vermögenswerte in der Entwicklung.

Bezogen auf den Ausweis ist gemäß IAS 1.54 lediglich verpflichtend, als Minimum einen Posten mit dem Namen „immaterielle Vermögenswerte“ auszuweisen.<sup>47</sup> Hierbei könnte nach IAS 38.119 eine gebräuchliche Untergliederung, denkbar auch im Anhang, wie folgt aussehen:

- Warenzeichen/Marken
- Drucktitel und Verlagsrechte
- Computersoftware
- Lizenzen/Franchiseverträge
- Urheberrechte, Patente, andere Rechte
- Formeln etc.
- immaterielle Vermögenswerte in der Entwicklung

Bezüglich der Offenlegung sind für jegliche immaterielle Vermögenswerte und explizit beim Gebrauch der Neubewertungsmethode zahlreiche Anhangangaben erforderlich, deren konkrete Erläuterung jedoch an dieser Stelle den Rahmen der Arbeit sprengen würde.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S.111.

<sup>48</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.111.

## 3. Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS

### 3.1 Klassifizierung von Kryptowährungen als kurzfristiges Vorratsvermögen

#### 3.1.1 Kryptowährungen im Anwendungsbereich des IAS 2

Da es sich bei Kryptowährungen um virtuelle Währungen handelt, kann hierbei grundsätzlich der Standard der Vorräte, nämlich IAS 2, zur Anwendung kommen.<sup>49</sup> Dieser umfasst nämlich neben physischen Vorräten auch immaterielle Gegenstände. Laut der Agendaentscheidung des IFRS IC aus dem Jahr 2019 sind Kryptowährungen beziehungsweise Payment-Token als Vorräte nach IAS 2 zu bilanzieren, wenn ihr Zweck aus dem Halten zum Verkauf im normalen Geschäftsgang besteht.<sup>50</sup> Dagegen nicht in den Anwendungsbereich des IAS 2 fällt gemäß IAS 2.3 sowie IAS 2.5 der Fall des Auftretens eines Unternehmens als Händler für Payment-Token und die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vermindert um die Veräußerungskosten. Der Begriff Händler definiert sich in diesem Zusammenhang gemäß IAS 2.5 als den Kauf von Payment-Token durch ein Unternehmen mit der Absicht, sie direkt wieder zu verkaufen und auf diese Art Gewinne durch Preisschwankungen oder durch Händlermargen zu realisieren. Mögliche Szenarien, in denen Kryptowährungen durch Unternehmen nach IAS 2 bilanziert werden können, stellen etwa das aktive Bewirtschaften ihres Portfolios an Kryptowährungen dar oder das Bereitstellen ihrer Kryptowährungen durch beispielsweise einen Warenhändler für jeweilige Kunden.<sup>51</sup> Zudem auch der Fall, wenn Miner ihre für das vorangegangene Mining zustehenden Kryptowährungen verkaufen, um damit ihre Hardware, ihre Miete oder ihren Energiebezug zu finanzieren.

---

<sup>49</sup> Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S.26.

<sup>50</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.55.

<sup>51</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.26.

### 3.1.2 Erst- und Folgebewertung

Bezüglich der Erstbewertung erfolgt der Ansatz von Kryptowährungen gemäß IAS 2.9 zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungspreis.<sup>52</sup> Zum Zugangswert hinzugerechnet werden müssen jegliche Kosten, die beim Erwerb auftreten. Mitinbegriffen sind hierbei etwa nicht erstattbare Steuern oder Abwicklungskosten. Zudem sind gemäß IAS 2.10 solche Kosten im Zugangswert enthalten, die für das Erreichen der Vorräte an ihrem Standort sowie in ihrem derzeitigen Zustand erforderlich sind.

Unternehmen, die Kryptowährungen in ihrer Bilanz aufführen, sind nach IAS 2.33 dazu verpflichtet, in allen Berichtsperioden den Nettoveräußerungspreis neu zu schätzen. Der Nettoveräußerungswert definiert sich nach IAS 2.9 dabei als der zu erwartende Verkaufserlös innerhalb des normalen Geschäftsgangs. Hierbei bedarf es einer Schätzung der Kosten bis zur Fertigstellung sowie der notwendigen Vertriebskosten, die vom Nettoveräußerungswert abgezogen werden müssen.

Die Folgebewertung erfolgt gemäß IAS 2.9 schließlich zu dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungskosten. Für den Fall, dass der Nettoveräußerungspreis höher ist als die Anschaffungskosten, hat dies nach IAS 2.34 keinerlei Auswirkungen auf die Bilanz. Ist es jedoch andersherum der Fall, sprich der Nettoveräußerungspreis unterschreitet die Anschaffungskosten, muss eine Abschreibung auf den nun aktuellen Nettoveräußerungswert der Kryptowährung erfolgen. Falls sich im Vergleich zu vorherigen Berichtsperioden die Umstände verbessern, ist eine Wertaufholung für Abschreibungen aus eben diesen vorherigen Perioden bis zu den historischen Anschaffungskosten gestattet.

---

<sup>52</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.41.

### 3.1.3 Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Bilanzierung von Kryptowährungen auf die Gesamtergebnisrechnung dargelegt.

Für den Fall, dass, wie oben bereits beschrieben, der Nettoveräußerungspreis die Anschaffungskosten unterschreitet, muss der jeweilige Abschreibungsbetrag nach IAS 2.34 in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden.<sup>53</sup> Somit nimmt dieser Fall Einfluss auf die Gesamtergebnisrechnung.

Möglicherweise kann es auch, wie oben bereits erläutert, zu einer Verbesserung der Umstände kommen.<sup>54</sup> Dann bedarf es für frühere Abschreibungen aus vorangegangenen Perioden einer Wertaufholung, dessen Obergrenze die historischen Anschaffungskosten darstellen. Diese ist nach IAS 2.34 ebenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden, und hat somit ebenfalls Auswirkungen auf die Gesamtergebnisrechnung.

Nach IAS 2.34 keine Auswirkungen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und damit einhergehend auch nicht auf die Gesamtergebnisrechnung hat das Szenario, in dem der Nettoveräußerungspreis die historischen Anschaffungskosten übersteigt.

### 3.1.4 Kritische Würdigung bezüglich der monistischen Zwecksetzung

Da für Kryptowährungen die Option zur Bilanzierung als Vorräte besteht, ist die Methode der Erst- und Folgebewertung zu untersuchen. Da sowohl bei der Erstbewertung als auch bei der Folgebewertung der niedrigere Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungskosten gewählt werden muss, liegt hier im Grunde weitgehend das strenge Niederstwertprinzip vor.<sup>55</sup> Dieses ist als Ausfluss des Vorsichtsprinzips im Normalfall eher kein Bestandteil des IFRS-Systems.<sup>56</sup> Jedoch spielt in der IFRS-Rechnungslegung die periodengerechte Gewinnermittlung eine Rolle und

---

<sup>53</sup> Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S.41.

<sup>54</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.41.

<sup>55</sup> Vgl. Strack (o.J.), [experto.de](http://experto.de)

<sup>56</sup> Vgl., auch im Folgenden, Lüdenbach (o.J.), [haufe.de](http://haufe.de)

bietet somit einen zweiten Interpretationsansatz zur Stichtagsbewertung. So kommt es, dass eine Rechtfertigung des Niederstwertprinzips durch den Periodisierungsgedanken ebenso möglich ist wie durch den Vorsichtsgedanken. Aus diesem Grund ist die Schlussfolgerung auf einen Ansatz von Vorräten zum niedrigeren Stichtagswert gemäß IAS 2.9 plausibel.

Ebenfalls lassen die Experten Blecher und Horx in einem Artikel der Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung KoR, in dem sie die Agendaentscheidung des IFRS IC zur Bilanzierung von Kryptowährungen bezüglich Anwendungs- und Ansatzvoraussetzungen sowie der Zielsetzung der IFRS untersuchen, folgende Übereinstimmung verlauten:<sup>57</sup> Nämlich die Einstufung von Payment-Token als Vorräte, sofern für diese ein Halten zum Verkauf im normalen Geschäftsgang beabsichtigt wird.

## 3.2 Klassifizierung von Kryptowährungen als langfristige immaterielle Vermögenswerte

### 3.2.1 Kryptowährungen im Anwendungsbereich des IAS 38

Im Allgemeinen kommt es für einen immateriellen Vermögensgegenstand unter der Voraussetzung von allgemeinen sowie zusätzlichen Ansatzkriterien zu einem Ansatz nach den IFRS.<sup>58</sup> Um herauszufinden, ob Kryptowährungen immaterielle Vermögenswerte darstellen, sind sie auf jene Ansatzkriterien zu prüfen. Zu den allgemeinen Ansatzkriterien gehören laut IAS 38.8 die Identifizierbarkeit, die Verfügungsmacht und der künftige wirtschaftliche Nutzen.<sup>59</sup> Zu den zusätzlichen Ansatzkriterien zählen laut IAS 38.8 die nicht gegebene physische Substanz sowie die nicht-monetäre Beschaffenheit des immateriellen Vermögenswertes.

Die Voraussetzung der Identifizierbarkeit, näher gesprochen die Separierbarkeit des Vermögenswertes, ist im Falle von Kryptowährungen gegeben. Sie befinden sich abgegrenzt in einem Wallet und es besteht die Möglichkeit, die Kryptowährungen

---

<sup>57</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.55.

<sup>58</sup> Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S.25.

<sup>59</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.25.

einzelnen zu verkaufen. Das Kriterium der Verfügungsmacht ist ebenfalls erfüllt, da diese auf das jeweilige Unternehmen übergeht, wenn eben diese Kryptowährungen auf Handelsplätzen im Internet gekauft. Zudem ist die Ausschließung Dritter durch einen personalisierten Zugangsschlüssel, einer sogenannten PUK, möglich.<sup>60</sup> Die Frage, ob ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen durch Kryptowährungen hervorgeht, kann ebenfalls bestätigt werden.<sup>61</sup> Dieser fließt dem Unternehmen im Falle eines Verkaufs der Kryptowährungen in der Zukunft zu oder aber wenn diese mit Waren oder Dienstleistungen getauscht werden. Als erfüllt anzusehen, gilt im Rahmen von Kryptowährungen ebenso das Kriterium des Nichtvorliegens einer physischen Substanz. Denn Kryptowährungen sind virtuelle Währungen.<sup>62</sup> Bezüglich der nicht-monetären Beschaffenheit von Kryptowährungen sind die Verhältnisse/Umstände jedoch nicht ganz so klar.<sup>63</sup> Durch die Option eines Umtauschs von Kryptowährungen in Fiat-Währungen an Handelsplätzen oder auch durch die Verwendung für den Kauf von Waren und Dienstleistungen, weisen sie durchaus monetären Charakter auf. Dies hätte im Grunde genommen zur Folge, dass Kryptowährungen nicht alle erforderlichen Ansatzkriterien erfüllen und somit nicht als immaterieller Vermögenswert bilanziert werden dürfen. Allgemein lassen sich monetäre Vermögenswerte jedoch als Geldmittel, die sich im Bestand befinden, definieren oder als solche, wofür das jeweilige Unternehmen einen Geldbetrag von fester oder bestimmbarer Art erhält. Alles in allem ist der Ansatz von Kryptowährungen als immaterielle Vermögenswerte erlaubt, da sie zwar in exakter Form deren Eigenschaften nicht erfüllen, jedoch aber im Wesentlichen. Dem stimmen zudem auch das IFRIC sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young und Deloitte zu.

Zusätzlich lässt sich laut Agendaentscheidung des IFRS IC vom Juni 2019 in präzisierter Form sagen, dass Payment-Token, die als Zahlungsmittel oder zu Spekulationszwecken gehalten werden in Unternehmen, die gleichzeitig keine Kryptobörse darstellen, durch das jeweilige Unternehmen als immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 zu bewerten sind.<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Procházka (2019), S.217.

<sup>61</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.25.

<sup>62</sup> Vgl. Schmidt (2018), S.5.

<sup>63</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.25f.

<sup>64</sup> Vgl. Blecher/Horx (2020), S.55.

### 3.2.2 Erst- und Folgebewertung

Der Standard IAS 38 stellt die Basis für die Bilanzierung von Kryptowährungen dar, sofern es sich dabei um einen derivativen Erwerb handelt.<sup>65</sup> Dies bedeutet entweder den entgeltlichen Erwerb von Kryptowährungen oder deren Tausch mit anderen Vermögenswerten. Für den Fall, dass ein Unternehmen Kryptowährungen als Zahlungsmittel annimmt, handelt es sich hierbei um eine Umsatzrealisierung. Bei eben solch einem Umsatz wird der Prozess als ein Tauschvorgang angesehen, da Kryptowährungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel darstellen.<sup>66</sup>

Bezüglich der Erstbewertung werden erworbene Kryptowährungen nach IAS 38.24 zu ihren jeweiligen Anschaffungskosten angesetzt.<sup>67</sup> Diese bestehen im Rahmen von Kryptowährungen aus deren Erwerbspreis und den aufkommenden Transaktionskosten, wie beispielsweise die Gebühren für die Verarbeitung der Blockchain. Werden Kryptowährungen hingegen innerhalb eines Tausches dem Unternehmen hinzugeführt, erfolgt die Erstbewertung durch den beizulegenden Zeitwert.<sup>68</sup>

Im Rahmen der Folgebewertung kann das bilanzierende Unternehmen gemäß IAS 38.72 für immaterielle Vermögenswerte gruppenweise entscheiden, ob es von der Anschaffungskostenmethode oder von der Neubewertungsmethode Gebrauch macht.<sup>69</sup>

Für den Fall, dass die Anschaffungskostenmethode genutzt wird, ist ein immaterieller Vermögenswert nach IAS 38.74 an folgenden Bilanzstichtagen mit seinen Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich seiner Abschreibungen und Aufwendungen für Wertminderungen anzusetzen. Ausschlaggebend für die Wertermittlung ist hierbei gemäß IAS 38.88, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Nutzungsdauer bestimmter oder unbestimmter Art handelt. Im Falle von Kryptowährungen wird eine nicht bestimmbare Nutzungsdauer unterstellt. Dies ist die Folge der Einstufung von Kryptowährungen in nicht abnutzbare Vermögensgegenstände aufgrund ihrer digitalen Abbildung.<sup>70</sup> Aufgrund ihrer eben nicht bestimmbaren Nutzungsdauer

---

<sup>65</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.39.

<sup>66</sup> Vgl. IFRIC (2019), ifrs.org.

<sup>67</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.39.

<sup>68</sup> Vgl. EY (2018), assets.ey.com.

<sup>69</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.39f.

<sup>70</sup> Vgl. Langer (2019), S.257.

bedürfen sie gemäß IAS 38.107 keinen planmäßigen Abschreibungen.<sup>71</sup> In anderen Worten kann hierbei die Zeit, in der mit dem Vermögenswert ein zu erwartender Nutzen für das jeweilige Unternehmen einhergeht, nicht abschbar begrenzt werden. In jeder Berichtsperiode sind die im Unternehmen befindlichen Kryptowährungen auf deren unbestimmte Nutzungsdauer zu prüfen. Ist diese nicht mehr gegeben, muss gemäß IAS 38.109 auf eine bestimmte Nutzungsdauer umklassifiziert werden. Zudem gilt es im Zuge dessen, deren Restdauer zu schätzen. Außerdem bedarf es laut IAS 38.111 mindestens einmal in jeder Berichtsperiode einer Überprüfung der Werthaltigkeit der Kryptowährungen, dem sogenannten Impairment-Test gemäß IAS 36.10. Unter diesem Impairment-Test wird der Ermittlungsprozess des erzielbaren Betrags und dessen Vergleich mit dem Buchwert verstanden.<sup>72</sup> Für den Fall, dass der Buchwert einer Kryptowährung höher ist als ihr erzielbarer Betrag, muss eine Wertminderung vorgenommen werden.<sup>73</sup> Der Buchwert wird definiert als der in der Bilanz angesetzte Betrag des Vermögenswertes abzüglich sämtlicher kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen. Der erzielbare Betrag wiederum resultiert aus einem Vergleich. Hierbei gilt es, den beizulegenden Zeitwert, welcher normalerweise laut IFRS 13 dem aktuellen Erwerbspreis entspricht, abzüglich den Veräußerungskosten eines Vermögenswertes und den Nutzungswert eines Vermögenswertes gegenüberzustellen und den zahlenmäßig höheren Betrag zu ermitteln. Dieser bildet daraufhin den erzielbaren Betrag.

In folgender Abbildung wird das zuvor beschriebene Szenario, welches zu einer Wertminderung führt, noch einmal grafisch veranschaulicht.

---

<sup>71</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.40.

<sup>72</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.80.

<sup>73</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.40.

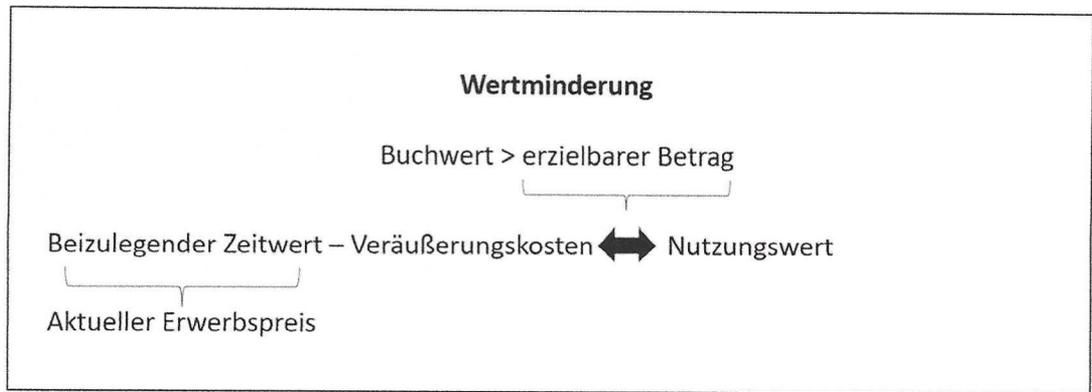


Abbildung 4 Impairment-Test (Eigene Darstellung, Quelle: Behringer 2021, S. 40).

Die Folgebewertung zieht also zwei mögliche Buchungsvorgänge mit sich, sofern sich der Buchwert ändert.<sup>74</sup> Die erste Möglichkeit bildet der Fall der Wertminderung, wobei die Kryptowährung entsprechend abgeschrieben werden muss. Die zweite Möglichkeit stellt die Wertaufholung dar. Dabei obliegt die Entscheidung dem bilanzierenden Unternehmen, ob es diese in der Bilanz aufführen möchte. Hierbei gilt es jedoch die historischen Anschaffungskosten als Obergrenze zu beachten. Der Buchwert darf niemals höher sein als diese.

Für den Fall, dass von der Neubewertungsmethode Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es einer bestimmten Voraussetzung. Sodass für immaterielle Vermögenswerte die Folgebewertung mit der Neubewertungsmethode erfolgen kann, muss der beizulegende Zeitwert sich gemäß IAS 38.75 aus einem aktiven Markt ableiten lassen.<sup>75</sup> Auf einem aktiven Markt finden laut IFRS 13 Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert beziehungsweise der Schuld in derartiger Häufigkeit und Volumen statt, sodass sich daraus fortwährende Preisinformationen ergeben. Sind auf einem aktiven Markt damit verbundene Preisbeobachtungen hingegen nicht vorhanden, sind Unternehmen gemäß IAS 38.75 dazu verpflichtet, für die Folgebewertung die Anschaffungskostenmethode heranzuziehen.

In dem bereits zuvor thematisierten Artikel aus dem Februar 2020, der in der Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR),

<sup>74</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.40.

<sup>75</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 40f.

veröffentlicht wurde, wird das Vorhandensein eines aktiven Marktes in Bezug auf Kryptowährungen untersucht. Als Grundlage hierfür wird die Definition eines aktiven Marktes herangezogen, wie sie vorherig zu der oben genannten Definition nach IFRS 13 ausgesehen hat. Laut IASB ergibt sich in der in IFRS 13 aufgeführten Definition zwar sprachlich ein Unterschied zur vorherigen Definition, jedoch stellt der Inhalt keine Abweichungen dar. Laut früherer Fassung liegt bezüglich IAS 38 (IAS 38.8, alte Fassung) ein aktiver Markt vor, wenn die gehandelten Güter von homogener Art sind, in der Regel immer Käufer beziehungsweise Verkäufer gefunden werden, die vertragswillig sind, sowie eine öffentliche Verfügbarkeit der Preise gegeben ist.

Das Kriterium der Homogenität von Gütern ist bei Kryptowährungen als erfüllt anzusehen.<sup>76</sup> Wird darüber hinaus das Handelsvolumen von Kryptowährungen betrachtet, so ist dies zumindest bei prominenten Payment-Token wie beispielsweise Bitcoin von stetiger Höhe, sodass aufgrund dessen die Tatsache bestätigt werden kann, jederzeit Käufer sowie Verkäufer zu finden. Ebenso sind Preisinformationen vorhanden. Wird beispielsweise ein Blick auf die volumenstärkste Bitcoin-Börse Kraken geworfen, so lassen sich dort Daten zu Käufen sowie Verkäufen für Bitcoin gegen Euro beobachten, die sekundlich auf den neuesten Stand gebracht werden. Durch das angegebene Handelsvolumen in Euro können so schließlich Preisinformationen abgeleitet werden. Demnach ist grundsätzlich bei Bitcoin neben dem Anschaffungskostenmodell auch das Neubewertungsmodell möglich. Für andere Kryptowährungen gilt es jeweilige Einzelfallprüfungen anzustellen. Jedoch sind gemäß dem Ermessen der Experten auch bei anderen prominenten Payment-Token die Voraussetzungen für einen aktiven Markt gegeben.

Ist das Kriterium eines aktiven Marktes erfüllt, so kann von der Neubewertungsmethode Gebrauch gemacht werden. Die Kryptowährungen werden bei der Folgebewertung gemäß IAS 16.31 mit dem beizulegenden Zeitwert zu dem Zeitpunkt der Neubewertung, gemindert um danach erfasste planmäßige und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.56.

<sup>77</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.76.

### 3.2.3 Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung

Wird bei der Folgebewertung einer Kryptowährung die Anschaffungskostenmethode angewendet, so kommt es auf die Veränderung des Buchwerts im Rahmen des Impairment-Tests nach IAS 36.10 an, ob das Ganze Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Gesamtergebnisrechnung hat.

Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, so muss die Kryptowährung wertgemindert werden.<sup>78</sup> Die Wertminderung stellt dabei den Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Buchwert und dem erzielbaren Betrag dar.<sup>79</sup> Dieser Betrag der Abschreibung muss in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.<sup>80</sup>

Kommt es hingegen zu einer Wertaufholung, so darf das bilanzierende Unternehmen diese zwar in der Bilanz ausweisen, allerdings wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Zuge dessen nichts vorgenommen.<sup>81</sup> Entscheidet sich das Unternehmen dafür, die Wertaufholung auszuweisen, gilt es aber zu beachten, dass der Buchwert niemals höher als die historischen Anschaffungskosten sein darf.

Wird bezüglich der Folgebewertung die Neubewertungsmethode angewendet, so unterliegt diese einer imparitätischen Behandlung.<sup>82</sup> Wertminderungen werden grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam erfasst, während Wertsteigerungen, die wertmäßig die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen, gemäß IAS 38.85-86 erfolgsneutral erfasst werden. Dies entspricht demzufolge einer Wertsteigerung ausschließlich in der Höhe, bis zu welchem Punkt sie durch die Neubewertung eine Abwertung des gleichen Vermögenswertes ausgleicht, die zu früher einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde.<sup>83</sup>

Diese Wertsteigerungen werden innerhalb des sonstigen Gesamtergebnisses im Eigenkapital als Neubewertungsrücklagen ausgewiesen. Im Rahmen der Neubewertung gilt bei Wertminderungen zunächst die Auflösung möglicher Neubewertungsrücklagen, was bedeutet, dass in diesem Fall auch eine Wertminderung erfolgsneutral behandelt wird.<sup>84</sup> Von dieser Regel abgewichen wird jedoch, wenn Ergebniswirkungen

---

<sup>78</sup> Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S.40.

<sup>79</sup> Vgl. Gebhardt (2022), S.80.

<sup>80</sup> Vgl. EY (2018), assets.ey.com.

<sup>81</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.40.

<sup>82</sup> Vgl., auch im Folgenden, Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2021), S.379.

<sup>83</sup> Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S.41.

<sup>84</sup> Vgl., auch im Folgenden, Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2021), S.379.

bezüglich der Neubewertung aus vorherigen Perioden miteinbezogen werden. Hierbei stellt dann der neubewertete Wertansatz des Vermögenswerts die neue Basis für Abschreibungen dar und es kommt zu einer planmäßigen Verteilung dieses Betrags über die Restnutzungsdauer.

### 3.2.4 Kritische Würdigung bezüglich der monistischen Zwecksetzung

Laut den Experten Blecher und Horx, die sich in dem bereits zuvor erwähnten Artikel in der Zeitschrift KoR mit der Agendaentscheidung des IFRS IC aus dem Jahr 2019 auseinandergesetzt haben, liegt eine Uneinigkeit bezüglich der in dieser Agendaentscheidung festgelegten Bilanzierung von Kryptowährungen und der Zielsetzung der IFRS vor allem aufgrund der Anwendung des Neubewertungsmodells vor.<sup>85</sup> Vom Neubewertungsmodell kann neben immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 auch für Sachanlagevermögen nach IAS 16 Gebrauch gemacht werden. Der Hintergrund des Neubewertungsmodells liegt in der Substanzerhaltung, indem es sich am leistungswirtschaftlichen Kapitalerhaltungskonzept orientiert.<sup>86</sup> Sinn und Zweck hinter dieser Kapitalerhaltungsmethode ist es, Unternehmen die Option zu geben, einen Gewinnausweis nur in dem Umfang vorzunehmen, sodass selbst bei Ausschüttung der ausgewiesenen Gewinne ein Erhalt der physischen Produktionskapazitäten gewährleistet werden kann, indem diese unangetastet bleiben.<sup>87</sup> Die Neubewertungsmethode ist im Rahmen dessen das technische Mittel, das eingesetzt wird, um jene Substanzerhaltung zu gewähren. Dieses Substanzerhaltungskonzept kann analog zum Bereich des Sachanlagevermögens auf immaterielle Vermögenswerte angewendet werden. Wird sich mit den Zielen der Neubewertungsmethode auseinandergesetzt, wird deutlich, dass unter IAS 38 nur solche immateriellen Vermögenswerte inkludiert werden sollten, deren Einsatz im Leistungserstellungsprozess von langfristiger Art ist. Sie sollen demnach einen andauernden Nutzen für das Unternehmen abwerfen; nicht nur einmalig beim Stattfinden eines Verkaufs. Vor diesen Hintergründen macht die Anwendung des IAS 38 bei Payment-Token, die als Zahlungsmittel oder zu Spekulationszwecken gehalten werden, keinen Sinn. Darüber hinaus führt

---

<sup>85</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.56.

<sup>86</sup> Vgl. Wagenhofer (2009), S.365f.

<sup>87</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.56f.

die asymmetrische Behandlung von Wertminderungen und Wertsteigerungen, die, wie im vorherigen Teilkapitel bereits dargelegt, unterschiedlich erfolgswirksam und erfolgsneutral erfasst werden, innerhalb der Neubewertungsmethode zu einer Verzerrung der Informationsbasis und damit einhergehend zu Einbußen bezüglich der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen.

Als alternative und einzige Möglichkeit, wie Payment-Token bilanziert werden können, um im Einklang mit der Zielsetzung der IFRS zu stehen, geben Blecher und Horx den Ausweis in einem separat aufgeführten kurzfristigen Bilanzposten an.<sup>88</sup> Es gäbe nämlich laut aktuellem Regelwerk keinen bestehenden Standard, der den Payment-Token gerecht würde und somit zu deren Bilanzierung herangezogen werden könne. Entweder sei eine Erfüllung der angegebenen Definitionen der Payment-Token nicht gegeben und/oder der jeweilige Standard sei den speziellen (Nutzen-)Eigenschaften jener Token nicht gewachsen. Ein zusätzlicher Bilanzposten ist nach IAS 1.57 dann gestattet, „wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens [...] so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist“. Infolgedessen steht die Entscheidung über einen gesonderten Bilanzposten in Abhängigkeit dazu, wie das Unternehmen die im Unternehmen befindlichen Vermögenswerte bezüglich ihrer Art, ihrer Liquidität und ihrer Funktion beurteilt. Laut Blecher und Horx werden Payment-Token, die als Zahlungsmittel oder zu Spekulationszwecken genutzt werden, jenen Anforderungen gerecht. In eben benanntem separaten kurzfristigen Bilanzposten sollten Kryptowährungen zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, um so dem Ziel der Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen für bereits vorhandene oder auch mögliche Kapitalgeber bestmöglich nachkommen zu können. Im Rahmen dessen sollten demnach Gewinne als auch Verluste erfolgswirksam ausgewiesen werden.

---

<sup>88</sup> Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S.58.

## 4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Um die Ergebnisse der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit zusammenzufassen, wird nun abschließend noch einmal auf die wichtigsten Aspekte eingegangen. Zu Beginn der Arbeit wurde auf das Thema der Kryptowährungen eingegangen, um den passenden Rahmen und das nötige Wissen für die darauffolgenden Untersuchungen zu liefern. Anschließend wurde die Zielsetzung der IFRS dargelegt, die nämlich einer monistischen Zwecksetzung folgt. Im Mittelpunkt steht hierbei die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen für Kapitalgeber oder auch Gläubiger sowie die tatsächengerechte Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Im Anschluss folgte die bilanzielle Abbildung von Vorräten und immateriellen Vermögenswerten, wobei zunächst noch auf den Asset and Liability Approach eingegangen wurde und die notwendigen Bedingungen des Rahmenkonzepts erläutert wurden. Diese beinhalten zum einen die Erfüllungskriterien für einen Vermögenswert beziehungsweise eine Schuld und zum anderen die Voraussetzungen für die abstrakte und konkrete Bilanzierbarkeit. Danach wurde sich dem Hauptthema der wissenschaftlichen Arbeit gewidmet, der Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS. Hierbei wurden zunächst Kryptowährungen als Vorräte nach IAS 2 oder als immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 klassifiziert, anschließend deren Erst- und Folgebewertung dargelegt und schließlich die Auswirkungen auf die Gesamtergebnisrechnung betrachtet. Des Weiteren wurde eine kritische Würdigung in Bezug auf die monistische Zwecksetzung der IFRS vorgenommen. Dabei hat sich ergeben, dass die Klassifizierung und Bilanzierung von Kryptowährungen als Vorräte überaus im Einklang mit der Zielsetzung der IFRS steht, wohingegen es bei der Klassifizierung und Bilanzierung als immaterielle Vermögenswerte durchaus Divergenzen im Hinblick auf die monistische Zwecksetzung gibt. Diese Divergenzen lassen sich hauptsächlich auf die Anwendung der Neubewertungsmethode zurückführen, mit der das Substanzerhaltungskonzept und auch die imparitätische Behandlung von Wertminderungen und Wertsteigerungen einhergeht. Des Weiteren sind die Ziele der Neubewertungsmethode ein langfristiger, laufender Nutzen im Leistungserstellungsprozess. Dies steht somit im Gegensatz zum Halten von Kryptowährungen als Zahlungsmittel oder als Spekulationsobjekte. Die Quelle für die kritische Auseinandersetzung mit der monistischen Zwecksetzung der IFRS bildete hierbei hauptsächlich ein Artikel aus der

Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung KoR. Es wurden Bemühungen angestellt, noch weitere Ansichten diesbezüglich ausfindig zu machen, um diese dann einander gegenüberzustellen, allerdings leider ohne Erfolg.

## Literaturverzeichnis

BEHRINGER, STEFAN/PASSARDI, MARCO/NOTO, DANIEL (2021), Kryptowährungen im Rechnungswesen, Wiesbaden 2021.

BLECHER, CHRISTIAN/HORX, JANINA (2020), Die Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS, in: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2020, S.53-58.

EY (2018), Im Fokus: Bilanzierung von Kryptovermögenswerten, Abrufdatum 17. August 2023, [https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de\\_de/topics/ifrs/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf](https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_de/topics/ifrs/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf).

GEBHARDT, RONNY (2022), Rechnungslegung nach IFRS klipp & klar, Wiesbaden 2022.

HEUN, VOLKER (2018), Bitcoin & Co., Norderstedt 2018.

IFRIC (2019), IFRS Interpretations committee meeting: Holding of cryptocurrencies. Agenda ref 12. Abrufdatum 17. August 2023. <https://cdn.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2019/june/ifric/ap12-holdings-of-cryptocurrencies.pdf>.

KEILING, MARIO/ROMEIKE, STEPHAN (2018), Kryptowährungen im Unternehmen: Die Zukunft ist schon da, Abrufdatum: 02. August 2023. <https://der-betrieb.de/meldungen/kryptowaehrungen-im-unternehmen-die-zukunft-ist-schon-da/>.

LANGER, MATTHIAS (2019), Das liechtensteinische Steuerrecht, Wiesbaden 2019.

LÜDENBACH, NORBERT (o.J.), Vorräte / 4.3 Niederstwertprinzip, Abrufdatum: 02. August 2023. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/vorraete-43-niederstwertprinzip\\_idesk\\_PI20354\\_HI9499658.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/vorraete-43-niederstwertprinzip_idesk_PI20354_HI9499658.html).

MÜLLER, STEFAN (o.J.), Grundsätze der IFRS-Rechnungslegung / 5.3 Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung, Abrufdatum: 02. August 2023. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/grundsaeetze-der-ifrs-rechnungslegung-53-zielsetzung-der-ifrs-rechnungslegung\\_idesk\\_PI20354\\_HI4778616.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/grundsaeetze-der-ifrs-rechnungslegung-53-zielsetzung-der-ifrs-rechnungslegung_idesk_PI20354_HI4778616.html).

O.V. (o.J.), Digitale Vermögenswerte: Marktüberblick und Klassifizierung, Abrufdatum: 10. August 2023. <https://www.cryptostudio.com/de/crypto-abc/arten/>.

O.V. (o.J.), Top 100 Kryptowährungen nach Börsenwert, Abrufdatum: 10. August 2023. <https://coinmarketcap.com/de/>.

PELLENS, BERNHARD/FÜLBIER, ROLF UWE/GASSEN, JOACHIM/SELLHORN, THORSTEN (2021), Internationale Rechnungslegung, 11. A., Stuttgart 2021.

PROCHÁZKA, DAVID (2019), Global Versus Local Perspectives on Finance and Accounting, Cham 2019.

SCHMIDT, MICHAEL (2018), Kryptowährung, Bitcoin und Co., Nürnberg 2018.

STRACK, BURKHARD (o.J.), Die Behandlung von Vorräten nach IFRS, Abrufdatum: 02. August 2023. <https://www.experto.de/businessstipps/die-behandlung-von-vorraeten-nach-ifrs.html>.

TEMPORALE, RALF (2021), Wie die Technologie von Bitcoin & Co. Chancen für Unternehmen schafft, Abrufdatum: 05. August 2023. [https://www.ey.com/de\\_de/financial-services/kryptowaehrungen-eroeffnen-chancen-fuer-unternehmen](https://www.ey.com/de_de/financial-services/kryptowaehrungen-eroeffnen-chancen-fuer-unternehmen).

WAGENHOFER, ALFRED (2009), Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. A., München 2009.

### **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel erstellt zu haben. Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderer Literatur übernommen wurden, sind als solche gekennzeichnet. Die Arbeit wurde weder in der vorliegenden noch in einer vergleichbaren Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Altenstadt, den 17.08.2023

Laura Heger